

Réflexions

Konzept der fmCh zur Referendumsfähigkeit

Die Plenarversammlung hat am 27. März 2010 ihre Zustimmung gegeben, das Konzept der Referendumsfähigkeit zu erarbeiten. Dieses Dokument bietet das Argumentarium dazu.

Das Ressort Gesundheits- und Standespolitik der fmCh

Herstellung der Referendumsfähigkeit der fmCh und somit Veränderung ihres Status im Politzirkus

Warum Referendumsfähigkeit ?

Die fmCh wurde aus der Auflösung und Verschmelzung der FMS und der UNION der chirurgischen Fachgesellschaften vor fünf Jahren gegründet. Ziel war es, uns in der laufenden gesundheitspolitischen Diskussion, die uns chirurgisch tätigen Ärzten zunehmend den schwarzen Peter zuschob, hör- und bemerkbar zu machen und mitzureden. Dies ist uns mittlerweile gelungen. In den Geschäften wie z.B. Vertragszwang/Zulassungsstopp, Qualitätssicherung und DRG werden wir zwar im besten Fall eingeladen und angehört, aber wir haben kein Gewicht. Unsere Argumente, so stichhaltig sie auch sein mögen, fliessen nicht in die endgültige Entscheidungsfindung ein. Mit der Referendumsfähigkeit erreichen wir die nächste Stufe unserer Entwicklung. Diese Stufe wurde bereits von der FMH, dem VSAO und anderen Akteuren im Gesundheitswesen erreicht. Die Referendumsfähigkeit gibt uns ein anderes Gewicht auf dem politischen Parkett, sodass wir als Verband nicht mehr einfach übergangen werden können. Das Ergreifen eines Referendums steht uns als Bürger dieses Landes als Grundrecht zu. Der geschichtliche Rückblick zeigt, dass ergriffene Referenden in der Regel erfolgreich sind.

Wie erreichen ?

Die Referendumsfähigkeit bedeutet, dass eine genügende Summe Geld, die für eine landesweite Medienaktion (Plakate, Artikel, Radio) zur unmittelbaren Verfügung steht. Diese Summe beträgt 1.5 Millionen Franken. Wie soll diese Summe zustande kommen ?

- Einmalige spendenabzugsberechtigte Zahlung von Fr. 300.- aller Mitglieder aller Mitgliedsgesellschaften. Das Geld wird in eine zweckbestimmte Stiftung eingelegt und verwaltet. Bestimmungshoheit hat die Plenarversammlung mit einfachem Mehr.
- Jede Mitgliedsgesellschaft macht eine Rückstellung in der Höhe des geforderten Betrages Fr. 300.- pro Einzelmitglied). Das Geld wird bei Bedarf nach denselben Richtlinien wie im ersten Fall freigestellt.

Regelung

In beiden Fällen muss eine schriftliche Regelung erfolgen.

- Im Fall einer Stiftung wird das Stiftungsreglement entsprechend formuliert werden.
- Im Fall der Rückstellung durch die Fachgesellschaften muss eine vertragliche Zusicherung der unmittelbaren Auslösung des Geldes im Bedarfsfall vorhanden sein.

Was bedeutet die Referendumsfähigkeit für die fmCh strategisch ?

Als referendumsfähiger Verband werden wir ein anderes Gewicht in der politischen Diskussion auf nationaler Ebene haben. Erst dann wird Lobbying wirkungsvoll und wird die bisher gegen uns lobbyierenden Verbände und Organisationen zu neutralisieren/antagonisieren und die politische Wahrnehmung auf die realen Verhältnisse im Gesundheitswesen lenken können. Wir werden von den sogenannten Playern begrüsst und in die Diskussion und Entscheidungsfindung miteinbezogen werden müssen. Nur auf diese Weise können wir unsere Interessen im Sinne unserer Mitglieder wirksam und nachhaltig wahrnehmen.

Zusammenfassung

Die Referendumsfähigkeit wird uns ermöglichen, den nächsten Schritt unserer politischen Entwicklung zu gehen und die uns gebührende und zustehende Beachtung auf dem gesundheitspolitischen Parkett zu erlangen. Wir werden unseren Forderungen nachhaltigen Druck verleihen können. Der Wille der Mitgliedsgesellschaften, die Referendumsfähigkeit zu erlangen wird auch als Zeichen des gegenseitigen Vertrauens und Zusammenschlusses gewertet werden. Diese werden wir auf unserem weiteren Weg in die Unabhängigkeit durch das Projekt **Kleopatra** dringend benötigen.

Anhang

Eine kleine Staatskunde: Einführung in die direkte Demokratie

Das Volk hat drei Möglichkeiten, bei der Gesetzgebung mitzuentcheiden:^{1,2}

- Mittels Stillschweigen signalisiert das Volk seine Zustimmung zu einem vom Parlament beschlossenen Gesetz;
- Mit Hilfe des fakultativen Referendums erzwingt das Volk eine Abstimmung über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz;
- Mit Hilfe der allgemeinen Volksinitiative.

Was ist ein fakultatives Referendum (BV Artikel 141)?

Referendum: Das Recht des Volkes, über wichtige Beschlüsse des Parlaments selber an der Urne endgültig zu entscheiden. Referendum ist eigentlich nur ein anderes Wort für Volksabstimmung.

1. Fakultatives Gesetzesreferendum

- Setzt den Willen gewisser Bevölkerungsgruppen voraus, durch das Sammeln von Unterschriften eine Abstimmung über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz zu verlangen, daher auch *Gesetzesreferendum* genannt.

2. Fakultatives Staatsvertragsreferendum

- Gegen völkerrechtliche Verträge können 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen das fakultative Referendum verlangen, auch *Staatsvertragsreferendum* genannt.

Gegen was kann das fakultative Referendum ergriffen werden?

- Gegen Bundesgesetze;
- Gegen dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;
- Gegen Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;
- Völkerrechtliche Verträge.

¹W. Linder. Schweizerische Demokratie; Institutionen, Prozesse. 2006; 2. Auflage, Paul Haupt Verlag

²J. Fuchs, C. Caduff. Der Staat. Politisches Grundwissen und Zusammenhänge. 2006, Verlag Fuchs Perspektiven

Wie kommt ein fakultatives Referendum zustande?

- Innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung müssen mindestens 50'000 Stimmberechtigte das Begehren unterschreiben.
- Innerhalb der gleichen Frist können auch acht Kantone verlangen, dass ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz vor das Volk kommen muss.

Das Volksmehr allein gibt den Ausschlag über die Annahme oder Ablehnung des Referendums. Abgestimmt wird aber immer über die Rechtsänderung, d.h., wer für die Neuerung ist, muss mit **Ja** stimmen, wer opponiert und das geltende Recht (Status Quo) beibehalten will, muss ein **Nein** in die Urne legen. Wird die Gesetzesänderung vom Volk gutgeheissen, setzt sie in der Regel der Bundesrat auf ein von ihm bestimmtes Datum in Kraft.

Wann wird das Referendum nicht ergriffen?

Wenn durch ein neues Gesetz keine Gruppe schlechter gestellt wird als vorher, wird in der Regel kein Referendum ergriffen. Konkordanzpolitik ist somit geprägt von einer steten Risikoabwägung zwischen einer Mehrheitskoalition und einer minderheitlichen, potentiellen Opposition. Die Erfolgswahrscheinlichkeit eines neuen Gesetzes ist dann am grössten, wenn das Gesetz nahe am Status Quo liegt, weil dann alle Interessen der Opposition berücksichtigt sind und mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Referendum ergriffen wird. Die Erfolgswahrscheinlichkeit eines neuen Gesetzes sinkt mit zunehmendem Referendumsrisiko.

Wie erfolgreich ist das fakultative Referendum?

Referendumspflichtige Vorlagen	1874 - 2003
Zahl der referendumspflichtigen Vorlagen	2108
Bis Ende 2003 ergriffene Referenden	176
Davon nicht zustande gekommen	24
Abgestimmte Vorlagen	147 (7%)
Parlamentsvorlage erfolgreich	77 (4%)
Referendum erfolgreich	70 (3%)

Die hohe Erfolgchance des Referendums macht letzteres zu einer starken Waffe. Es wird zwar nur gegen einen geringen Teil von rund 7 Prozent der referendumspflichtigen Vorlagen tatsächlich das Referendum ergriffen. Aber in den Fällen, in denen es zur Volksabstimmung kommt, sind die Protagonisten des Referendums in **fast der Hälfte der Fälle** erfolgreich. Entscheidend für das Schicksal einer parlamentarischen Vorlage ist, ob es im vorparlamentarischen Verfahren wie in den eidgenössischen Räten gelingt, mögliche Opposition durch Kompromisse einzubinden. Ein hoher Konsens in der Schlussabstimmung eines Gesetzes minimiert sehr wohl das Risiko der Ergreifung des Referendums. Um zu verhindern, dass

oppositionelle Kräfte die Entscheidung des Parlaments durch das Referendum zu Fall bringen, werden alle referendumsfähigen Gruppen am vorparlamentarischen Verfahren beteiligt und in eine Kompromisslösung eingebunden.

Fazit

Betrachtet man die Möglichkeit der Einflussnahme bei der Entstehung eines Gesetzes, stellt man Folgendes fest:

Schon die bloße Drohung einer starken Gruppe, das Referendum zu ergreifen, kann bewirken, dass das Gesetz geändert wird. Aus Furcht, das Gesetz werde zur Abstimmung gebracht und dort vom Volk abgelehnt, werden laufend Kompromisse geschlossen.